

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirnbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer

Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

Juli 2015

13

589 – 636

Aktuelles

UrhG-Nov 2015 im Parlament ➔ 589

Beiträge

Haftung für technische Hilfsmittel *de lege ferenda* Eva Ondreasova ➔ 593

Ingmar und Unamar Judith Schacherreiter und Thomas Thiede ➔ 598

Wider die Abkehr von Opferorientierung,

Ausgleich und Wiedergutmachung

Bernhard Glaeser und Wolfgang Stangl ➔ 605

Evidenzblatt

Pflicht zur Veröffentlichung eines Widerrufs im ORF

(Abgehen von 6 Ob 95/97 f) *Susanne Kissich* ➔ 616

Kreditkartengesellschaft trägt das Risiko *Franz Hartlieb* ➔ 624

Einwilligung in fremde Selbstgefährdung ➔ 630

Wider die Abkehr von Opferorientierung, Ausgleich und Wiedergutmachung

Restorative Potenziale im österreichischen Strafrecht

Der Beitrag beleuchtet einleitend die Gesetzgebung des Tatausgleichs im Jahr 1989 als spektakuläre Zäsur in Österreichs strafrechtlicher Theorie und Praxis. Warum trotz günstiger empirischer Ergebnisse die Zuweisungen zum Tatausgleich sinken, wird anschließend analysiert. Abschließend werden im Strafrecht Bereiche identifiziert, in denen eine Ausweitung des Tatausgleichs möglich erscheint.

Von Bernhard Glaeser und Wolfgang Stangl

ÖJZ 2015/81

Tatausgleich;
Konfliktregelung;
Diversion;
Restorative
Justice

Inhaltsübersicht:

- A. Das Revolutionsjahr 1985
- B. Tatausgleich ist Opferorientierung
- C. Tatausgleich erfolgreich, aber rückläufig
- D. Argumente für die verstärkte Zuweisung zum TA
- E. Restorative Justice in den internationalen Entwicklungen
- F. Fazit

A. Das Revolutionsjahr 1985

1985 erfolgte im Modellversuch der Startschuss, seit 1989 (JGG 1988) ist im österr Strafrecht die Möglichkeit verankert, Vergehen und Verbrechen außergerichtlich zu verhandeln und abzuschließen, die bis dahin dem Regelungsbereich der Strafgerichte zugeordnet waren.

Damit wurde ein neues Kapitel in der Geschichte des österr Strafrechts eröffnet, das sich markant von der davorliegenden Periode abhebt, in der die politischen und rechtlichen Anstrengungen darauf gerichtet waren, gesellschaftliche Konflikte zu verrechtlichen und zu kodifizieren. Die großen strafrechtlichen Kodifizierungen wie das Theresianische Strafgesetzbuch von 1768, das Josefinische Strafgesetzbuch von 1787 oder das Strafgesetz aus dem Jahr 1803, das im Grund bis 1975 in Geltung war, können auch als Meilensteine verstanden werden, staatliche Kontrolle im Bereich von Kriminalkonflikten mit dem Ziel zu etablieren, den gesellschaftlichen Frieden durch Polizei und Gerichte (später ergänzt durch die StA) und nicht zuletzt durch Gefängnisse herzustellen. Die strafrechtlichen Kodifizierungen schufen ein Monopol staatlicher Konfliktbeilegung durch umfassende Konfliktdelegation an die staatlichen Behörden. Bis 1985 bestimmte das mehr als zweihundertjährige Dogma das Strafrecht: Reaktionen auf Kriminalität sind ausschließlich Staatsangelegenheit.¹⁾

Vor diesem rechtspolitischen Hintergrund formulieren wir unsere Ausgangsthese:

Die Einführung des Tatausgleichs (TA), der bis 2008 in der Strafprozessordnung zutreffender als außergerichtlicher Tatausgleich (ATA) bezeichnet wurde, war

die tiefgreifendste rechtspolitische Veränderung seit den Tagen der genannten Rechtskodifizierungen.²⁾

Im außergerichtlichen Tatausgleich wird die Konfliktdelegation an den Staat, soweit sie sich auf die Verhandlung vor dem Strafgericht bezieht, zur Gänze rückgängig gemacht. Beschuldigter und Opfer treten stattdessen in einen durch Konfliktregler (Mediatoren) unterstützten gemeinsamen Klärungsprozess darüber ein,

- wie es zu dem Vorfall kommen konnte,
- was die Auswirkungen der Straftat auf das Opfer waren,
- wie eine persönliche Konfliktbereinigung zwischen Opfer und Beschuldigtem erzielt werden kann,
- wie der entstandene Schaden ausgeglichen und
- wie der Konflikt im Sinn der Prävention möglichst nachhaltig gelöst werden kann.

Das war eine Rechtsrevolution in den 1980er-Jahren, getragen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sozialarbeitern, Wissenschaft, Justizadministration und Gesetzgebung bis hin zu den Medien.³⁾

Die Analyse der Dokumente zur Strafrechtsreform wie auch zur Entwicklung des ATA zeigt, dass dessen Philosophie der Zurückdrängung staatlicher Allzuständigkeit und der „Rückgabe des Konflikts“ an die Konfliktbeteiligten⁴⁾ ein spätes Kind der großen Strafrechtsreform von 1975 war, die sich auch durch Ent-

1) Selbstverständlich ist dieses Dogma insofern illusionär, als viele strafrechtsrelevante Konflikte nicht zur Kenntnis der Behörden gelangen und damit nicht nur unentdeckt bleiben (also dem Bereich des „Dunkelfelds“ zuzurechnen sind), sondern auch immer schon informell zwischen den Konfliktparteien gelöst wurden, vgl *Hanak/Steinert*, Ärgernisse und Lebenskatastrophen: Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität 1989. Es soll aber auch nicht der „zivilisatorische Fortschritt“ verschwiegen werden, der durch die „Verstaatlichung der Strafverfolgung“ erreicht wurde – ein Umstand, auf den *Winfried Hassemer* immer wieder hinwies, *Hassemer*, Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer 2009.

2) *Burgstaller* zählt zu diesem Veränderungsprozess des Strafrechts noch die Konfiskation von Verbrechenvermögen und die Einführung strafrechtlicher Sanktionen unmittelbar gegen juristische Personen hinzu, *Burgstaller*, Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts, JBl 1996, 362 (362).

3) *Bogensberger*, Das Jugendgerichtsgesetz: eine Fallstudie zur Gesetzgebung, -anwendung und -veränderung (1989).

4) *Christie*, Conflicts as Property, The British Journal of Criminology 1977 1 (1).

kriminalisierungen auszeichnete und in deren politischem Vorfeld Zweifel an der staatlichen Lösungskompetenz im Kriminalitätsbereich formuliert wurden – eine Skepsis, die sich selbst in den höchsten Rängen des damaligen Justizministeriums finden lässt.

B. Tatausgleich ist Opferorientierung

Im Mittelpunkt des TA steht der faire Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Opfer. Der Beschuldigte hat klar Verantwortung zu übernehmen, ein Ausgleich ist nur gelungen, wenn das Opfer zustimmt. In Österreich kann man seit der Einführung des TA aus der Erfahrung von mehr als 165.000 Fällen schöpfen. Zwei Drittel dieser Fälle wurden und werden – meist innerhalb dreimonatiger Bearbeitungszeit – als umfassend bereinigt berichtet und können in der Folge durch die StA eingestellt werden.

Der Tatausgleich wurde von der österr Rechtswissenschaft überwiegend wohlwollend aufgenommen.⁵⁾ Wiederholt wurde die Integration des Tatausgleichs in das Regelwerk der Strafprozessordnung als Paradigmenwechsel eingestuft, die damit verbundene Stärkung der Opferrechte hervorgehoben und die autonome Stellung von Opfern im Mediationsverfahren gewürdigt.⁶⁾

Seit der Durchführung des ATA 1985 (für Jugendliche) und seiner Erweiterung 1992 auf erwachsene Straftäter wurde in Österreich eine Reihe von Studien durchgeführt, um den Prozess der Mediation zu durchleuchten, die Gefühle vor allem der Opfer während und nach der Mediation zu erheben und um schließlich auch die Frage nach der Legalbewährung der Straftäter nach einem durchgeführten Tatausgleich zu untersuchen. Bereits das Pilotprojekt, mit dem der außergerichtliche Tatausgleich in Österreich in Jugendstrafsachen gestartet wurde, zeigte die hohe Akzeptanz Geschädigter wie auch Beschuldigter in Bezug auf dieses neue Instrument.⁷⁾

In einer jüngst veröffentlichten qualitativen Studie konnte (abermals) gezeigt werden, dass Opfer, die in unterschiedlichen Situationen durch Angriffe geschädigt wurden, die Konfliktregelung als Entlastung erlebten.⁸⁾ Dieses Resultat reiht sich ein in bereits früher durchgeführte Forschungen, in denen die Effekte von TA-Verfahren auf Opfer analysiert wurden. Eine Studie zur Zufriedenheit von Opfern nach dem Tatausgleich zeigte, dass 82% der Opfer Ablauf und Ergebnis des Tatausgleichs als sehr gut oder gut beurteilten.⁹⁾ Eine Studie über Tatausgleich bei Gewalt in Partnerschaften zeigte, dass sich 80% der Opfer durch die Art der Durchführung der Konfliktregelung überwiegend oder sehr gut unterstützt gefühlt hätten, und 81% gaben an, dass das strafbare Verhalten des Partners ernst genommen wurde. Hatten die befragten Opfer den Eindruck, das Ausgleichsverfahren habe weitere Übergriffe durch den Partner verhindert (das waren 80% der Opfer), dann hatten sie zugleich auch den Eindruck, dass die Partner als Reaktion auf den TA ihr aggressives Verhalten auch bedauerten.¹⁰⁾ Vor allem fühlten sich die Gewaltopfer durch den und nach dem Tatausgleich gestärkt und es gibt gute Gründe, anzunehmen, dass eine gelungene Konfliktregelung

auch langfristig gewaltreduzierende Effekte erzielen kann.

Eine immer wieder gestellte Frage betrifft den spezialpräventiven Effekt von TA-Verfahren für die Beschuldigten. Um die Frage der Legalbewährung zu beantworten, wurden für eine Stichprobe von 1.089 TA-Fällen, die im Jahr 2005 bei NEUSTART abgeschlossen worden waren, 2008 (also rund drei Jahre danach) Strafregisterauskünfte eingeholt.¹¹⁾ Eine Teilreplikation dieser Studie wurde anhand eines Datensatzes aus dem Jahre 2010 im Jahr 2013 abermals durchgeführt.¹²⁾ In beiden Untersuchungen stand die Frage im Mittelpunkt, wie häufig eine Wiederverurteilung nach einem zurückliegenden TA-Verfahren erfolgte.

Beide Studien ergaben die hohe spezialpräventive Wirkung des Tatausgleichs: Mehr als 90% der Täter in Paarbeziehungen und mehr als 85% der Täter in sogenannten situativen Konflikten wurden im Zeitraum von drei Jahren nicht rückfällig. Im Vergleich mit Rückfallraten nach gerichtlichen Verurteilungen kann nach heutigem Wissensstand angenommen werden, dass keine gerichtliche Sanktion bei irgendeiner Verurteiltengruppe dem Tatausgleich in spezialpräventiver Hinsicht überlegen wäre.¹³⁾

C. Tatausgleich erfolgreich, aber rückläufig

Der außergerichtliche Tatausgleich ist also eine Erfolgsgeschichte – bis auf die Tatsache, dass die Zuweisungen zum TA durch die StAen seit zehn Jahren kontinuierlich zurückgehen. Wurden im Jahr 2004 noch mehr als 9.000 Zuweisungen registriert, so reduzierte sich das Zuweisungsvolumen im Jahr 2013 auf 6.300 Fälle. Dieser Rückgang der Zuweisungszahlen ist der folgenden Abbildung auf der nächsten Seite zu entnehmen:

- 5) Im Überblick *Stangl*, Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren, in *Wohlatz ua* (Hrsg), Recht würde helfen. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern (2007) 25; *Schwaighofer*, Die neue Strafprozessordnung (2008); *Sessar*, Wiedergutmachung vor, im oder statt dem Strafrecht, in *Hammerschick/Pelikan/Pilgram* (Hrsg), Auswege aus dem Strafrecht. Der „Außergerichtliche Tatausgleich“, Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie (1994) 31.
- 6) *Burgstaller*, Über die Bedingungen der neuen Diversionsregelungen für das österreichische Strafrecht, in *Miklau/Schroll* (Hrsg), *Diversion: Ein anderer Umgang mit Straftaten*. Analysen zur Strafprozessnovelle (1999) 11; *Miklau*, Rechtspolitische Anmerkungen zur Stellung des Opfers im Strafverfahren, in FS *Burgstaller* (2004) 293. *Burgstaller/Grafl*, Fünf Jahre allgemeine Diversion, in FS *Roland Miklau* (2006) 109; *Hilf*, Der Strafzweck der Restoration, in *Jesionek/Hilf* (Hrsg), *Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess* (2006) 13; *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien (2010).
- 7) *Pelikan/Pilgram*, Die „Erfolgsstatistik“ des Modellversuchs, in *Haidar ua* (Hrsg), *Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit* (1988) 55.
- 8) *Bindel-Kögel ua*, Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument (2013).
- 9) *Altweger/Hitzl*, Kundenzufriedenheitsanalyse der Geschädigten im Außergerichtlichen Tatausgleich (2001).
- 10) *Pelikan*, Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich (2009).
- 11) *Hofinger/Neumann*, Legabiografien von NEUSTART Klienten (2008).
- 12) *Hofinger*, Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs (2014) Rz 91.
- 13) *Heinz*, Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, ZJJ 2005, 166 ff, 302 ff.

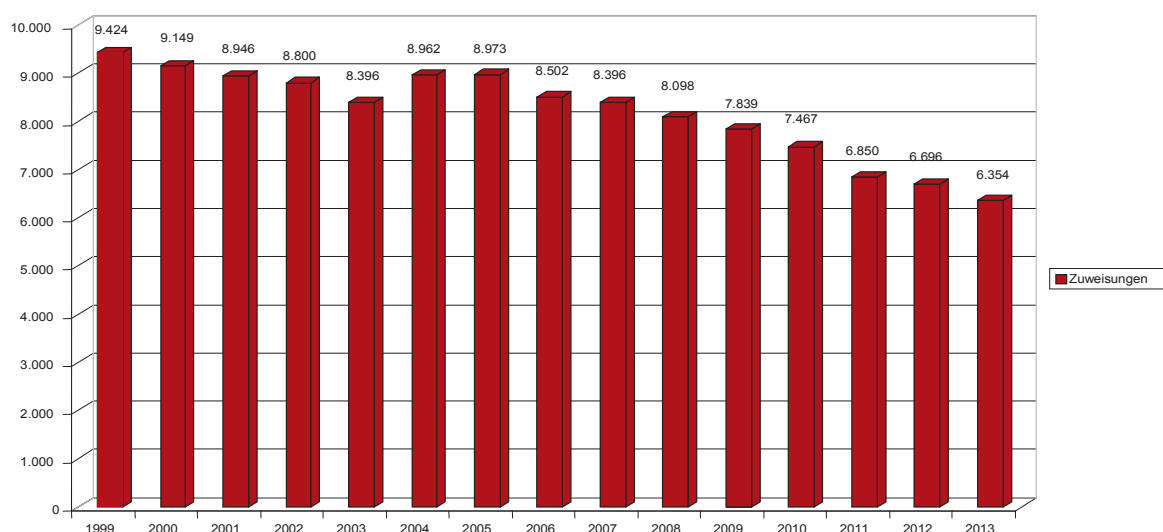


Abbildung: Anzahl der Zuweisungen zum TA in Österreich 1999–2013

Jahr	ermittelte TV	Div-Anbote	Anteil Div-Anbote an TV in %	TA-Zuweisungen NEU-START	Anteil TA an Diversion in %	VGL-Zuweisungen NEU-START	Anteil VGL an Div in %	Summe TA + VGL	Verurteilungen	Anteil Verurteilte an TV in %
2000	175.502	50.065	28,53	9.149	18,27	582	1,16	9.731	41.624	23,72
2001	198.899	45.059	22,65	8.946	19,85	927	2,06	9.873	38.763	19,49
2002	206.203	53.860	26,12	8.800	16,34	1.285	2,39	10.085	41.078	19,92
2003	223.915	51.926	23,19	8.396	16,17	1.742	3,35	10.138	41.749	18,65
2004	241.926	58.239	24,07	8.962	15,39	2.105	3,61	11.067	45.185	18,68
2005	237.751	55.318	23,27	8.973	16,22	2.431	4,39	11.404	45.691	19,22
2006	229.968	51.801	22,53	8.502	16,41	2.464	4,76	10.966	43.414	18,88
2007	240.849	45.317	18,82	8.396	18,53	2.945	6,50	11.341	43.158	17,92
2008	232.958	44.175	18,96	8.098	18,33	3.005	6,80	11.103	38.226	16,41
2009	239.580	42.488	17,73	7.839	18,45	3.173	7,47	11.012	37.868	15,81
2010	233.477	41.066	17,59	7.467	18,18	3.178	7,74	10.645	38.394	16,44
2011	252.692	32.705	12,94	6.850	20,94	2.848	8,71	9.698	36.461	14,43
2012	253.630	32.757	12,92	6.696	20,44	3.029	9,25	9.725	35.541	14,01
2013	256.845	31.802	12,38	6.354	19,98	3.137	9,86	9.491	34.424	13,40

Tabelle: Entwicklung relevanter Kennziffern 2000–2013

TV: Tatverdächtige

Div: Diversion

TA: Tatausgleich

VGL: Vermittlung gemeinnütziger Leistung

Zu den Ursachen für den Rückgang sind bisher keine systematischen Forschungen angestellt worden. Aus dem vorliegenden statistischen Zahlenmaterial lässt sich jedenfalls die Abnahme der Zuweisungen nicht zufriedenstellend erklären. In der obenstehend dargestellten Tabelle wird der Rückgang der Diversion insgesamt und des TA dargestellt.

Fasst man die Erklärungsversuche zusammen, die in Expertenrunden¹⁴⁾ geäußert wurden, so ergibt sich folgendes Bild:¹⁵⁾

Der TA sei rückläufig, weil

→ die lange Verfahrensdauer bei TA-Verfahren – gemessen an Verfahrenseinstellungen oder an ande-

ren Diversionsmaßnahmen – aus Sicht der StA für Beschuldigte wie Opfer ungünstig zu bewerten sei;
 → die Einführung des TA in der Vergangenheit eine Form des „Netwidening“ gewesen sei. Damit ist gemeint, dass Verfahren im unteren Deliktsbereich

14) Zum Abschluss des Projekts „Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument“ (s FN 8) fand in Wien am 13. und 14. 6. 2013 eine Expertentagung statt, deren Thema der Rückgang der Zuweisungen zum TA war. An der Podiumsdiskussion nahmen VertreterInnen aus dem Bereich der Strafrechtswissenschaft, des Bundesministeriums für Justiz, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, des Weissen Rings des IRKS (als Veranstalter) und von NEU-START teil.

15) Vgl auch *Schwaighofer*, Diversion im Abwind? JSt 2013, 102.

vor der Einführung des TA eingestellt wurden, die nach dessen Implementierung jedoch dem TA zugeführt wurden. Nunmehr werde, so das Argument, dieses „Netwidening“ durch die StA und die Gerichte mit dem Ergebnis sinkender Zuweisungsraten zurückgefahren;

- durch die diversionelle Möglichkeit der Vermittlung gemeinnütziger Leistung eine Alternative zum Tausgleich geschaffen wurde, die sich bei Zuweisern großer Beliebtheit erfreut: Bei der gemeinnützigen Leistung ist gut vorstellbar, dass der Beschuldigte bei Ableistung der Diversionsmaßnahme auch „etwas spürt“. Es gibt zwar die Möglichkeit des Tatfolgenausgleichs auch bei gemeinnütziger Leistung, die über die Schadensgutmachung hinausgehenden Interessen des Opfers sowie die direkte Konfliktbereinigung spielen jedoch bei gemeinnütziger Leistung keine Rolle. Vor allem bei Jugendlichen scheint die gemeinnützige Leistung direkt auf Kosten des Tausgleichs zu gehen;
- der TA wenig Akzeptanz in der Bevölkerung genieße oder aber weil der TA nur über einen geringen Bekanntheitsgrad verfüge;
- sich der Opferbegriff inhaltlich seit 1985 verändert habe. Diese Hypothese stützt sich auf einen in der Wissenschaft behaupteten Paradigmenwechsel hinsichtlich der sozialpsychologischen Einordnung von Straftatopfern. Wurde in den 1980er-Jahren die Autonomie von Straftatopfern auch durch die Einführung des TA gestärkt (Betonung von Eigenverantwortlichkeit), so wurde – ab den 1990er-Jahren – die Heteronomie insbesondere von geschlagenen Frauen betont, deren Freiheit, zu entscheiden, gerade durch physische (aber auch psychische) Gewaltanwendung eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werde. Dieser Einstellungswandel habe zur Rücknahme der TA-Zuweisungen geführt;
- „offene Akten“ über einen längeren Zeitraum bei Staatsanwaltschaften ungünstig bewertet werden können;
- die Zuweisung zum TA mehr Aufwand für die StA bedeute als die Einleitung eines Strafprozesses; hinzu kommt eine vermutete Tendenz seitens der StA, Fälle „ökonomisch“ zu erledigen, was sich in rückläufigen TA-Zuweisungen niederschläge.

D. Argumente für die verstärkte Zuweisung zum TA

Eine weitere Hypothese zum Rückgang der Zuweisungszahlen zum TA hat das BMJ in seinen Erläuterungen zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 formuliert: „Bei Erhebung der Ursachen für den Rückgang wird von Praktikern immer wieder ins Treffen geführt“, dass im Unterschied zu anderen diversionellen Maßnahmen gem §§ 201, 203 StPO bzw §§ 35, 37 SMG „prozessual keine Möglichkeit eines vorläufigen Rücktritts besteht [...]“. Als Folge dieser „prozessualen Ungleichbehandlung“ und einer Rsp im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit zur Konnexität von vorläufig diversionell erledigten Verfahren sei eine „unerwünschte Verfahrenskonzentration“ eingetreten, wodurch die Anwendung der Diversion ebenfalls zurück-

haltend ausgeübt werde.¹⁶⁾ Damit wird auf die in Kreisen der StA geäußerte Befürchtung eingegangen, „einen Fall einzufangen“, falls Nachtragsanzeigen gegen einen Beschuldigten erfolgen, dessen Straftat einem TA zugewiesen wurde.

Zugleich weist das BMJ in den weiteren Erläuterungen zu den Zielen der Novelle auf die hohe rechtspolitische Bedeutung des TA in der österr Rechtsordnung hin, auf die zuvor beschriebenen günstigen Ergebnisse, die der TA und diversionelle Maßnahmen insgesamt verzeichnen, sowie auf den Umstand, dass der „TA aufgrund der Auseinandersetzung des Täters mit dem Opfer eine kaum vergleichbare spezialpräventive Wirkung“ erziele.¹⁷⁾

Das BMJ reagiert mit diesem Novellierungsentwurf nicht nur auf Kritik an der bestehenden Gesetzeslage, die die Anwendung des TA behindere. Es wird damit auch seitens der Justizverwaltung der Versuch unternommen, die negative Entwicklung des letzten Jahrzehnts wieder rückgängig zu machen. Zu bemerken ist hier auch, dass die österr Praxis des außergerichtlichen Tausgleichs bis in die frühen 2000er-Jahre in Kreisen der europäischen „Restorative-Justice“-Bewegung große Anerkennung gefunden hat und die österr Rechtspolitik in diesem Bereich Vorbildfunktion in Europa hatte. Diese Position ist verloren gegangen, die Entwicklungen in anderen Ländern der EU (teilweise auch in den USA, in Australien und in Neuseeland) haben Österreich überholt.

E. Restorative Justice in den internationalen Entwicklungen

Internationale Empfehlungen und Richtlinien unterstützen die Bedeutung des Dialogs zwischen Tätern und Opfern – vor allem auch in ihrer Bedeutung für Opfer. „Restorative Justice“ fasst vielfältige Ansätze zusammen, in denen die Einbeziehung der direkt Betroffenen in die Tataufarbeitung und Wiedergutmachung mit dem Ziel angestrebt wird, den durch die Tat verletzten Rechtsfrieden wiederherzustellen. Diese Ansätze umfassen weltweit ein breites Spektrum an Techniken der Konfliktbearbeitung und reichen vom Dialog zwischen Beschuldigten und Opfern, so wie er in Österreich im Rahmen des Tausgleichs durchgeführt wird, bis hin zu „conferecing circles“, bei denen eine ganze betroffene Gemeinschaft mit allen Vertretern an der Lösung des Konflikts mitarbeitet.

In der Opferschutzrichtlinie des Rates der Europäischen Union wird in der Begründung festgehalten: „Wiedergutmachungsdienste, darunter die Mediation zwischen Straftäter und Opfer, Familienkonferenzen und Schlichtungskreise, können für das Opfer sehr hilfreich sein, [...]“.¹⁸⁾ In den weiteren Ausführungen dieses Punkts wird die Bedeutung von Schutzmaßnahmen für Opfer besonders hervorgehoben.

So kennt bspw das deutsche Strafrecht im Unterschied zur rechtlichen Situation in Österreich für die

16) Erläuterungen zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, 6.

17) Ebd 3.

18) Rz 46 der Begründungen der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU, ABI L 2012/315.

Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs keine Deliktsbeschränkungen; auch nach der belgischen Gesetzeslage gibt es keine Einschränkungen mediativer Verfahren hinsichtlich des Delikt-katalogs oder der Verfahrens-stadien: Mehr als die Hälfte der Mediationen in Strafsachen wird nach dem Urteil durchgeführt.¹⁹⁾

In Österreich wurde durch das Diversionsgesetz zwar der Tausgleich gesetzlich verankert und die Opferorientierung der Diversion (§ 206 StPO) und besonders des Tausgleichs (§ 204 Abs 2 StPO) hervorgehoben; dennoch ist die Anwendung sämtlicher Diversion-verfahren durch die den Anwendungsbereich einengenden Tat- und Tätermerkmale derzeit nur für ein vergleichsweise schmales Segment sämtlicher anfallender Straftaten möglich. Ein rechtsvergleichender Blick zeigt, dass die internationalen Standards und praktischen Durchführungsformen über den hiesigen definierten Anwendungsbereich hinausreichen:

Die Empfehlung R(99)19 zur Mediation im Strafverfahren (1999) des Europarates besagt: „Mediation in Strafverfahren sollte in allen Stufen des Strafprozesses verfügbar sein.“

Auch die UN Basic Principles zum Gebrauch von Restorative-Justice-Verfahren in Strafsachen stellen fest: „RJ Programme sollten generell auf allen Stufen des Strafprozesses verfügbar sein.“

Die internationale Entwicklung kann man dahingehend verstehen, die Einschränkungen des Anwendungsbereichs der Mediation im Strafrecht aufzulösen. Der rechtspolitische Hintergrund dafür sind nicht zuletzt die günstigen Berichte und Erfahrungen von Opfern schwerer Straftaten,²⁰⁾ wonach ein gut vorbereiteter Dialog mit dem Täter über die Tat, die Hintergründe und deren Folgen hilfreich in der Aufarbeitung der Straftat und der Folgen sein kann.

Insb bei der Durchführung solcher Dialoge zwischen Tätern und Straftatopfern im Rahmen aufrechter Haftstrafen steht der restorative Prozess im Vordergrund, während sanktionsmildernde Effekte keine unmittelbare Rolle spielen: Restorative Justice wird damit für die Beteiligten als „Wert an sich“ erlebbar.

In Österreich sind solche Innovationen seit der Einführung des Diversionsgesetzes nicht rezipiert worden: Mit der Entwicklung des Tausgleichs und dem Diversionsgesetz hat Österreich zwar eine beachtete Vorreiterrolle eingenommen, in den letzten 15 Jahren haben jedoch viele andere Länder kontinuierlich und erfolgreich an der Erweiterung des Anwendungsspektrums der Restorative Justice gearbeitet.

In der Zusammenschau der internationalen Empfehlungen und bereits erfolgreich angewandter Praktiken ergibt sich eine Reihe restaurativer Potenziale im österr Strafprozess, die künftig genutzt werden könnten und den derzeitigen Einsatz der Diversion erweitern würden:

- Systematische Beratung von Straftatopfern über Möglichkeiten strafrechtlicher Mediation bereits durch die Polizei. Dies kann sich auf Konflikte im vordeliktischen, aber auch strafrechtsrelevanten Bereich beziehen.
- Empfehlungen der Polizei an die StA, die Zuweisung des Delikts an die Konfliktregelung zu prüfen.

→ Tausgleich bei derzeit in Österreich nicht diversionsfähigen Fällen: Auch oder gerade bei schweren Delikten kann es für Opfer hilfreich sein, wenn noch vor der Verhandlung ein professionell vorbereiteter und sorgsam durchgeführter Dialog mit dem Beschuldigten einsetzt.²¹⁾

→ Strafbegleitung/Tausgleich nach einem Urteil (Bewährungshilfe, Freiheitsstrafen): Im Rahmen der Arbeit mit dem Bewährungshelfer oder in der Zeit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe kann bei Tätern mit Tateinsicht das Bedürfnis entstehen, dem Opfer gegenüber Reue auszudrücken und/oder mit ihm in einen restaurativen Dialog einzutreten. Dies ist auch auf Seiten von Opfern möglich. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen uns, dass dieser Dialog – wenn er gut vorbereitet und begleitet wird – hilfreich für Opfer und Täter in der Tausaufarbeitung sein kann.

→ Mediation/Restorative Justice in der Entlassungsvorbereitung: Gerade wenn Täter nach der Entlassung in den Nahbereich von Opfern zurückkehren, kann es zu unvorhergesehenen Zusammentreffen kommen, die für Opfer verunsichernd, wenn nicht retraumatisierend sein können. Wenn auf Wunsch des Opfers vor der Entlassung ein Dialog mit dem Täter zur Erarbeitung von Lösungen für solche Situationen stattfindet, kann dies zu Entlastung und zu einem besseren Sicherheitsgefühl führen.

F. Fazit

Es bleibt zu hoffen, dass die empirischen wie normativen Argumente des österr Justizministeriums als Appell sowohl bei den Staatsanwaltschaften wie auch den Gerichten dahingehend interpretiert werden, wieder verstärkt von den Möglichkeiten der Diversion und insbesondere des TA Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus ist auch zu hoffen, dass die rechtspolitischen Argumente, auf die wir hingewiesen haben, und die internationalen Erfahrungen im Bereich von Restorative Justice von den Gerichten und Anklagebehörden wahrgenommen und diskutiert werden. →

19) Referat von *Lauwaert* im BMJ Wien am 3. 4. 2014.

20) Als Beispiele können Berichte aus dem Bundesstaat Victoria/Australien oder aus Kopenhagen/Dänemark genannt werden, dass in bestimmten Fällen sexueller Gewalt mit Mitteln der Restorative Justice vor allem den Interessen des Opfers besser entsprochen werden könne: *Rob Hulls* in der Presseausendung der RMIT University www.rmit.edu.au/browse;ID=e38e04607s6s (abgefragt am 23. 6. 2014) sowie in seinem Vortrag anlässlich der 8. Konferenz des European Forum for Restorative Justice in Belfast im Juni 2014 und *Karin Sten Madsen* im Beitrag „How could you do this to me?“ in Restorative Justice Online www.restorativejustice.org/editions/2006/july06/denmark (abgefragt am 23. 6. 2014).

21) Eine norwegische Dokumentation auf der Konferenz in Belfast (Beyond Crime – Konferenz des European Forum for Restorative Justice Juni 2014) zeigte auf beeindruckende Weise in einem Fall die Schwester eines Mordopfers bzw in einem anderen Beispiel eine junge Frau, Opfer eines bewaffneten Raubüberfalls, die einige Zeit nach der Verurteilung des jeweiligen Täters das Bedürfnis entwickelten, mit dem Täter in Kontakt zu treten und Antworten zu erhalten. Für beide waren diese Gespräche im Gefängnis ein wichtiger Baustein, die traumatisierende Erfahrung besser verarbeiten zu können und wieder zu einem „normalen“ Leben nach diesen Ereignissen zurückkehren zu können. Das Strafverfahren kann zwar Recht sprechen, darüber hinaus bleibt aber für die Betroffenen oft noch viel Ungeklärtes übrig, dessen Klärung nicht mehr in die Aufgaben der Strafgerichte fällt.

In der Zusammenschau aller nationalen und internationalen Erfahrungen und Forschungsergebnisse liegt das Fazit nahe, dass in den meisten Kriminalfällen die außergerichtliche Konfliktbearbeitung sowohl in psychologischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Entscheidungseffekte zumindest in Ergänzung zu herkömmlichen Strafverfahren gute Ergebnisse und vor allem größere Zufriedenheit von Opfern nach sich zieht.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse ist der immer wieder zitierte Satz *Gustav Radbruchs*, wonach es nicht

um die Verbesserung des Strafrechts, sondern um etwas Besseres als das Strafrecht gehe, nicht länger als Tröstung durch die Hoffnung auf eine rechtspolitische Utopie zu lesen.²²⁾

22) Das genaue Zitat lautet: „Es möchte so liegen, dass die Entwicklung des Strafrechts über das Strafrecht einstmals hinwegschreiten wird und die Verbesserung des Strafrechts nicht in ein *besseres* Strafrecht ausmünden wird, sondern in ein Besserungs- und Bewährungsrecht, das *besser* als Strafrecht, das sowohl klüger wie menschlicher als das Strafrecht wäre“, *Radbruch*, Rechtsphilosophie (1932) 166.



→ In Kürze

Die Gesetzgebung des Tausgleichs im Jahr 1989 markiert eine spektakuläre Zäsur in Österreichs strafrechtlicher Theorie und Praxis, weil damit der Grundsatz „Reaktion auf Kriminalität ist ausschließlich Staatsangelegenheit“ aufgegeben wurde. In einer Reihe von nationalen wie auch internationalen empirischen Studien wird gezeigt, dass strafrechtliche Mediation durch die Zustimmung von Opfern sowie durch die niedrigen Rückfallraten von Beschuldigten überaus erfolgreich ist. Im Beitrag wird im Weiteren der Frage nachgegangen, warum die Zuweisungen zur Konfliktregelung (sowie zur Diversion generell) trotz gegenteiliger internationaler Entwicklung rückläufig sind. Im Schlussteil werden schließlich im Strafrecht Bereiche identifiziert, in denen eine Ausweitung des Tausgleichs möglich wie auch geboten erscheint, will die österr Justiz nicht weiter hinter die internationale Entwicklung zurückfallen.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Dr. Wolfgang Stangl, Jurist, Soziologe und Gruppenanalytiker, vor der Pensionierung tätig am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien, an der Universität Wien und in freier Praxis. E-Mail: wolfgang.stangl@univie.ac.at

Mag. Bernhard Glaeser, Psychologe, Leiter des Zentralbereichs Sozialarbeit im Verein NEUSTART. Kontaktadresse: Castelligasse 17, 1050 Wien. Tel: +43 (0)1 545 95 60 201, E-Mail: bernd.glaeser@neustart.at

Link:

www.neustart.at